

16. Jan. 1910.  
 zeige.  
 dien, Gesundheit und  
 schmerzliche Mittel-  
 ater, Schwiegervater,  
 Gauß,  
 diener,  
 von 69 Jahren nach  
 alle Teilnahme bitten  
 enen:

Frau  
 Gauß,  
 ermeister.  
 1 Mr.

blüher Stadt  
 feststellt  
 denselben benutzen  
 der Lunde melden.

ge  
 ttenfach  
 chen  
 angenommen.  
 tenfabrik.

gart  
 ues  
 latt

entral-Zinzeiger  
 tittgart und  
 ürttemberg  
 id. Bilderblatt  
 erhaltungsbelt gar.  
 mit Quader, Holz-  
 bliche Kompartim.  
 ur, 18 Stück, Preis  
 000  
 ürttemberg  
 gan  
 2.-  
 3.05  
 kostenfrei  
 raten-Annahme  
 Fremdenkühlerkrone.  
 mpost  
 ürttemberg  
 und Gewerbe  
 tatlich 1/2 L.

ngen-Standesamt  
 Stadt Regold:  
 Maria, T. d. Christian  
 a. Wiesbaden, 11. Januar.  
 Emma Auguste Julie  
 geb. Helm, Christian d. S.  
 Richter Schmid, 25 J alt,  
 1. Jan. 1910.

# Der Gesellschafter.

## Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

**Urtliches.**  
**NR. Oberamt Nagold.**  
 Nachstehend wird der voranschlägliche Reiseplan für das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbzirk Nagold zur vorläufigen öffentlichen Kenntnis gebracht.  
**Am 5. März Musterung in Wildberg,**  
 " 7. " " " " " **Wittmann,**  
 " 8. " " " " " **Nagold,**  
 " 9. " " " " **Regold.**  
 Den 17. Januar 1910.  
 Der Vorsitzende der Ersatz-Kommission:  
 Oberamtmann Kommerell.

**Bekanntmachung.**  
 betr. die Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.  
 Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 19—22 und die Verordnung in der neuen Fassung vom 22. Juli 1901 § 32 (Reg.-Bl. S. 275 ff.) enthalten bezüglich der Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse folgende Bestimmungen:  
 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerl. Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. (R.-M.-G. § 19).  
 2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:  
 a. die einzigen Erbhörer hülftloser Familien, erwerbsfähiger Eltern, Großeltern oder Schweltern;  
 b. der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Erwerbslosen, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Bestandes, der Wohnung oder des Gewerbes ist;  
 c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde getöteten, oder an verwundeten Wunden gestorbenen, oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern auch die Zurückstellung dem Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;  
 d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbchaft oder Verwächtnis zugesallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Bestandes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu erhaltlich ist;  
 e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt

sub, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtigen bevorstehenden Jahres durch Erbchaft oder Verwächtnis zugesallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshandeln entsprechende Umsätze findet die Vorschrift sinngemäße Anwendung;  
 f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Berufsberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;  
 g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.  
 3) Neben zwei arbeitsfähige Erbhörer hülftloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Schweltern nicht gleichzeitig ernannt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Später noch Ablauf des 2. Militärpflichtjahres soll der einwilligen Zurückstellung eingestrichelt und gleichzeitig der zuerst Eingestrichelte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Ziff. 2 b entsprechende Anwendung. (R.-M.-G. § 20.)  
 4. Durch Beibehaltung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. (R.-M.-G. § 22.)  
 5) Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten (abgesehen von Ziff. 2 f oben) endgültig entschieden werden. Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Musterung sind spätestens im Musterungstermin zu stellen. Wegen der erforderlichen Prüfung der Verhältnisse der Antragsteller muß aber gewährt werden, daß die Zurückstellungssache geratene Zeit vor dem Musterungstermin bei dem Oberamt einkommen.  
 Auf die Rückführung eines nachträglich zu führenden Beweises kann keine Rücksicht genommen werden.  
 Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann bezüglich Antrags noch im Aushebungstermin angebracht werden. (R.-M.-G. § 68, 3 ff. 7)  
 Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (R.-M.-G. § 30 Ziff. 6, W.-D. § 68, 3 ff. 6)  
 Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. (W.-D. § 68, 3 ff. 7)  
 Ein Beschäftigter, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, der seine Befreiung vom Militärdienst herbeigeführt hat; kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich angeheben werden. (R.-M.-G. § 21, Abs. 2.)  
 Die Zurückstellungssache solcher Militärpflichtigen,

über deren Militärpflicht erst zu entscheiden ist, sind von den zur Reklamation Berechtigten bei dem Ortsvorsteher des Wohnorts anzubringen. Von diesem sind nach Beibringung der etwa fehlenden Notizen und Zeugnisse und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse die in dem Fragebogen-Formular Lit. A, bzw. Lit. B, (R.-M.-Bl. von 1876 S. 128 und 127) gestellten Fragen genau zu beantworten, worauf das Gesuch dem Gemeinderat zur Begutachtung und Unterzeichnung vorzuliegen ist. Der ausgefüllte, vom Gemeinderat unterzeichnete Fragebogen ist möglichst 8 Tage vor dem Musterungstermin dem Ortsvorsteher der Ersatzkommission des Gesamtungsorts vorzulegen.  
 Suche um Entlassung eines bereits bei einem Truppenteile eingestellten Militärpflichtigen vor beendeter Dienstzeit sind gleichfalls in der oben vorgeschriebenen Weise bei dem Ortsvorsteher des Wohnorts anzubringen, von diesem und dem Gemeinderat zu prüfen und mit der Reklamation des letzteren versehen, dem Oberamt des Wohnorts zu übergeben. Hierbei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst beschuldigungsfreier Angehöriger auf Reklamation nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die zur Begründung des Entlassungsansuches vorgelegenen Verhältnisse erst nach der Auslieferung eingetreten sind. (§ 83 W.-D.) Die nötigen Fragebogen können von dem Oberamt bezogen werden.  
 Es muß darauf hingewiesen werden, daß im Oberamtsbezirk Nagold in den letzten Jahren die Gesuche vielfach verspätet angebracht worden sind.  
 Die Herren Ortsvorsteher wollen dafür sorgen, daß begründete Gesuche rechtzeitig einkommen.  
 Nagold, den 17. Januar 1910.  
 Kommerell.

**Volkstied und Wettgefang.**  
 DBK. Die großen deutschen Männergesangsvereine sollten im eblen Wettkampfe nur den Zweck des deutschen Kaisers ihre Kräfte wahren, und das volkstümliche Lied sollte den Gewinn davon haben. So war's wenigstens die Absicht. Ob in der Tat einer der in Frankfurt beteiligten Vereine künstlerisch gewonnen hat, ist ein Rätsel davongetragen hat, der dem anseherigsten Aufwande an Zeit, Geld und Mühe einzigermassen entsprach, was anher betrachtet werden, sich nicht aber, daß dem volkstümlichen Gesang dabei trotz allen guten Absichten mit dem Wettgefangen weder bisher in irgendeiner Weise gehilft worden ist, noch überhaupt gehilft werden kann. Sie haben innerlich nun einmal gar nichts miteinander gemeint, der schlichte ohne alle Absicht auf Wirkung entstandene Volksgesang und der Wettkampf mit seiner Aufbliesung aller Kräfte und mit seinem Heranstellen der eigenen Vorzüge. Beim Wettgefangen muß, wie bei jedem Kampfe, notwendig alles auf die Wirkung hin angelegt werden, muß die Aufmerksamkeit in erster Linie auf das Wirkende, auf die Überwindung der menschlichen und rein gesanglichen Schwierigkeiten gerichtet sein, denn nach der Art und Weise und nach der Wichtigkeit, wie die Hindernisse genommen werden, fällt der Spruch der Unparteilichen. Dem Volkstied aber ist das alles fremd. Es kennt ja solche Hindernisse gar nicht, und ganz von selbst verfährt sich, daß Sänger wie etwa der Kölner Männergesangsverein, die Berliner Lehrkräfte oder irgend eine andere der großen Vereingungen, die sich mit um die Kaiserkrone bewarben, in jeder Hinsicht und ohne Tadel dem schlichten Volkswesen gerecht zu werden vermögen. Wogte die Art des Wettgefangens demnach für die Bewertung durch die Preisrichter in Frage kommen. Wenn es nun auch nach dieser Seite hin über

**Politische Uebersicht.**  
**Die am Abzug nach Frankreich beteiligten deutschen Handwerker** wurden in der Nordd. Allg. Ztg. darauf hingewiesen, daß als Zeitpunkt des Inkrafts eines des neuen französischen Zolltarifs der 31. März d. J. in Aussicht genommen ist. Die interessierte Handelswelt wurde daher auf dem, bei Abschließen, deren Ausföhrung erst nach dem 30. März d. J. bewirkt werden soll, auf die dann geltenden Zollsätze des neuen französischen Tarifs Rücksicht zu nehmen.  
**Nach amerikanischen Blättermeldungen** nehmen die Verhandlungen zwischen Deutschland und Amerika einen befriedigenden Fortgang. — Der Präsident der New-Yorker Zentralbahn, Brown, sprach in einem Vortrag die diehtosen oder Eigenkünfte, denen wir heutzutage keine Kräfte mehr nachweihen. Und doch will ich auch nur ein einziger der Vereine die in Frankfurt miteinander gekämpft haben, dort Fähigkeit mit dem Volksgesange gewonnen haben, ist im Grunde schwerlich anzunehmen. Denn ich sehe viele aus guten Gründen hielten, daß spätere Volkstied in die Reihe anpruchsvoller Chorcompositionen zu bringen verließen sie deswegen zu Hause noch lange nicht auf die Höhe dieses Kunstgewerbes. Und wäre es eine arge Täuschung, wenn man anzunehmen wollte, daß die großen, künstlerisch geleiteten Chorvereinigungen der Großstädte jemals in der allseitigen oder auch nur hauptsächlich Beschäftigung mit dem Volksgesange Befriedigung zu finden vermöchten. Für die Entwicklung der Kunst würde das sogar bedauerlich sein und ganz denselben Rückschritt bedeuten, wie wenn es etwa einem unserer leistungsfähigen Orchester plötzlich einfallen würde, seine Aufgaben vorwiegend in der Wiedergabe von Volksstücken zu erblicken. Reis, gerade die kleinen Vereine müssen zu des Erkenntnis gebracht werden, daß es unzulässig und nutzlos zugleich ist, die Kräfte an Aufgaben zu verschwenden, deren Lösung ihnen verschlossen ist; sie sollten mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, welche Fälle von Vereinen im Volksgesange verborger liegen. Das kann aber nicht in Frankfurt geschehen, denn gerade die kleinen Vereine werden ja dort nicht zugelassen. Die Tagespresse und die öffentliche Kritik finden da ein Arbeitsfeld, das zu bedeuten umso reichlicher ist, als die Erkenntnisrichtschaft bekanntlich nirgend so spärlich reißt, wie in kleinen Vereinen, denen mit wohlmeinendem Blick die Grenzen ihres künstlerischen Könnens gezeigt und abgelehrt werden.  
 Richter Tischler (Dresden).





